

ZH_OBERGERICHT PF250030 vom 22. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250030

FR: ZH_OBERGERICHT PF250030 du 22 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250030 del 22 agosto 2025

Erwägungen

E. 17

Juli 2025 (Datum Poststempel: 18. Juli 2025) an die Obergerichtspräsidentin und stellte unter anderem ein Ausstandsgesuch gegen Oberrichterin lic. iur. D.____ sowie Gerichtsschreiber E.____; die Eingabe wurde zuständigkeitshalber der Kammer weitergeleitet (act. 9). 1.3. Nachdem die Gesuchsgegnerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss nicht geleistet hatte, wurde mit Referentenverfügung vom 24. Juli 2025 eine Nachfrist zu dessen Leistung angesetzt mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf die Beschwerde nicht eingetreten würde (act. 11). Mit Eingabe vom 8. August 2025 (Datum Poststempel) wiederholte die Gesuchsgegnerin ihre an die Obergerichtspräsidentin gerichtete Ausstandsgesuche und erweiterte dieses auch auf Oberrichter Dr. F.____ (act. 13; die darin ebenfalls erhobene Beschwerde gegen die zwischenzeitlich erlassene Verfügung der Vorinstanz vom 4. Juli 2025 wird unter der Geschäfts-Nr. PF250039 geführt). Mit Eingabe vom 12. August 2025

- 3 - (Datum Poststempel: 14. August 2025) ergänzte die Gesuchsgegnerin ihre Ausstandsgesuche nochmals (act. 14). Beide Eingaben wurden der Kammer zuständigkeitshalber weitergeleitet. 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-6). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen der Gesuchsgegnerin ist nur insoweit einzugehen, als sie für den vorliegenden Entscheid relevant sind. 2. Nachdem die Gesuchsgegnerin den ihr auferlegten Vorschuss (auch) in der Nachfrist nicht geleistet hat, ist auf ihre Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. f. ZPO). 3.1. Was die Ausstandsgesuche gegen die Mitglieder des Obergerichts betrifft (Oberrichterin lic. iur. D.____, Oberrichter Dr. F.____ und Gerichtsschreiber E.____), erweisen sich diese als haltlos und unbegründet. Die Gesuchsgegnerin begründet die Gesuche einzig damit, dass die Mitglieder des Obergerichts krasse und wiederholte Verfahrensfehler im Zusammenhang mit den Verfügungen vom 3. und 24. Juli 2025 begangen hätten (act. 9 S. 2, act. 13 S. 11 oben und act. 14 S. 3 Mitte). Der Gesuchsgegnerin ist allerdings bekannt, dass allfällige gerichtliche Verfahrensfehler und Fehlentscheide mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln zu rügen wären. Sie sind grundsätzlich nicht geeignet, zusätzlich den objektiven Anschein von Befangenheit zu erwecken (vgl. OGer ZH PS240111 vom 16. Oktober 2024 E. 2.4 mit Verweis auf BGer 4A_328/2021 vom 26. Juli 2021 E. 2.3. m.w.H.). Auf die Ausstandsgesuche ist folglich ohne Weiteres nicht einzutreten. 3.2. Betreffend das Ausstandsgesuch gegen Bezirksrichterin lic. iur. C.____ fehlt es bereits an der Zuständigkeit, was die Gesuchsgegnerin (ebenfalls) weiss (vgl. etwa OGer ZH PP220046 vom 21. November 2022 E. 3.2.2.). Folglich ist auch auf dieses Ausstandsgesuch nicht einzutreten. 4. Das Sistierungsgesuch der Gesuchsgegnerin (vgl. act. 13 S. 13) erweist sich unter diesen Umständen als gegenstandslos.

- 4 - 5. Ausgangsgemäss wird die Gesuchsgegnerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert des Beschwerdeverfahrens von CHF 144'025.75 (vgl. act. 6/2 Rz. 10) und in Anwendung von § 12 GebV OG in Verbindung mit § 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühre auf CHF 800.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; der Gesuchsgegnerin nicht, weil sie mit ihrer Beschwerde unterliegt, der Gesuchstellerin nicht, weil ihr im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.